

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Klaus Lennartz, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Hans Büttner (Ingolstadt), Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Monika Ganseforth, Karl Hermann Haack (Extertal), Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Günther Heyenn, Renate Jäger, Susanne Kastner, Klaus Kirschner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Adolf Ostertag, Dr. Martin Pfaff, Manfred Reimann, Harald B. Schäfer (Offenburg), Gudrun Schaich-Walch, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Antje-Marie Steen, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal)

— Drucksache 12/1662 —

Unterschiedliche Gefahrstoffgrenzwerte im Arbeitsschutz für Frauen und Männer

In der geltenden Gefahrstoffverordnung – zuletzt geändert am 5. Juni 1991 – sind nur zwei Gefahrstoffe [nämlich Benzo(a)pyren und (Methyl-ONN-azoxy)-methyl-acetat] als fruchtschädigend eingestuft und müssen dementsprechend mit dem Gefahrenhinweis „Kann Mißbildungen verursachen“ gekennzeichnet werden. Für diese Stoffe gilt der Sicherheitsratschlag „Exposition vermeiden – vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen“. Die Gefahrstoffverordnung bestimmt, daß werdende Mütter nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden dürfen, an denen sie diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

Der Arbeitgeber darf außerdem gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, nicht beschäftigen. Dieses Beschäftigungsverbot zielt auf den Schutz der Gebärfähigkeit und auf die Vermeidung des Risikos einer Fruchtschädigung einschließlich des Schutzes im Falle einer unerkannten Schwangerschaft.

Dieses Schutzkonzept der Gefahrstoffverordnung, das ausschließlich den Schutz von weiblichen Arbeitskräften umfaßt, ist weder wissenschaftlich überzeugend begründet noch logisch. Obwohl der Umgang mit Gefahrstoffen auch bei Männern erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsschädigend sowie mittelbar fruchtschädigend (reproduktions-toxisch) wirken kann, gibt es für Arbeitnehmer keine entsprechenden Schutzvorschriften. Kritikwürdig ist weiterhin die geringe Zahl der entsprechend eingestuften Stoffe.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Werner Tegtmeier, vom 10. Dezember 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

In der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage wird darauf hingewiesen, daß in der Gefahrstoffverordnung nur wenige Stoffe als fruchtschädigend eingestuft sind. Hierzu ist zu bemerken:

1. Nach dem Chemikaliengesetz und den zugrundeliegenden EG-Richtlinien ist es grundsätzlich Aufgabe des Herstellers oder Einführers, gefährliche Stoffe oder Zubereitungen als solche zu kennzeichnen. Anhang VI der Gefahrstoffverordnung listet daher nur solche Stoffe auf, die auf EG-Ebene eingestuft sind. Diese Stoffliste ist nicht abschließend; sie ist vielmehr beispielhaft zu verstehen und wird durch die EG fortlaufend ergänzt.
2. Seit etwa zwei Jahren wird auf EG-Ebene über eine Ausweitung des Gefährlichkeitsmerkmals „fruchtschädigend“ zu dem Gefährlichkeitsmerkmal „fortpflanzungsgefährdend“ diskutiert. Diese Diskussion ist inzwischen abgeschlossen (siehe nachfolgende Antwort zu Frage 4). Mit Einstufungen von gefährlichen Stoffen durch die EG nach diesen neuen Kriterien ist bereits 1992 zu rechnen.

In der Vorbemerkung und in den Einzelfragen werden die neuen Fachbegriffe mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Für die Antwort der Bundesregierung werden nachfolgend die deutschen und internationalen Bezeichnungen gegenübergestellt:

Bisher: Fruchtschädigend = Teratogen
Zukünftig: Fortpflanzungsgefährdend = Reproduktionstoxisch

Dabei ist zu beachten, daß der neue Oberbegriff „Fortpflanzungsgefährdend“ gegenwärtig zwei Untergruppen beinhaltet, nämlich die fruchtschädigenden Stoffe (wie bisher) und – neu – die Fruchtbarkeitsschädigenden Stoffe.

1. Wie ist die Schätzung des Hamburger Epidemiologen Wilfried Karmaus zu beurteilen, daß – bezogen auf die alten Bundesländer – jährlich 70 000 Schwangerschaften durch einen Spontanabort aufgrund schädlicher Umwelteinflüsse enden?

Die Vermutung in Frage 1 entbehrt nach Einschätzung des für den Umweltschutz zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jeglicher wissenschaftlicher Grundlage. Da jedoch zu vermuten ist, daß auch Umwelteinflüsse die Fruchtbarkeit und die Abortraten beeinflussen, andererseits epidemiologische Untersuchungen hierzu fehlen, hat der Bundesminister für Forschung und Technologie 1990 einen Forschungsschwerpunkt „Fertilitätsstörungen“ initiiert, bei dem die genannte Fragestellung berücksichtigt wird.

2. Welcher Anteil der umweltbedingten Spontanaborte ist durch Einwirkungen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz verursacht?

In der Fachliteratur wird als Schätzwert angegeben, daß 10 bis 25 Prozent aller Schwangerschaften als Spontanaborte beendet werden. Die Schätzung dieser Zahl von Fehlgeburten ist aus methodischen Gründen mit großen Unsicherheiten behaftet. Spontanaborte können durch die verschiedensten Faktoren verursacht werden. Beispielhaft genannt seien in den Keimzellen der Eltern angelegte Schäden und äußere, während der Schwangerschaft einwirkende Faktoren. Zu der Gruppe der „fruchtschädigenden“ Faktoren zählen auch Gefahrstoffe. Zum Anteil der durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz verursachten Spontanaborte sind der Bundesregierung keine systematisch durchgeführten Studien bekannt.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Leibesfrucht vor Schädigungen durch Gefahrstoffe besser geschützt werden muß und, wenn ja, welche Anstrengungen dazu unternimmt sie im nationalen Rahmen bzw. im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften?

Ja. Besondere Regelungen zum Schutz der Leibesfrucht finden sich im Mutterschutzgesetz und in § 26 der Gefahrstoffverordnung. Die Bundesregierung hat ferner an der „Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz“ intensiv mitgearbeitet. Der EG-Ministerrat hat am 26. Oktober 1991 hierzu einen gemeinsamen Standpunkt festgestellt. Mit der Richtlinie soll u. a. die grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers eingeführt werden, bei Gefahrstoffen mit fruchtschädigendem Potential aufgrund einer Risikobeurteilung zum Schutz weiblicher Beschäftigter besondere Maßnahmen zu treffen. Die Beratung im Europäischen Parlament zum Inhalt der Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen. Einzelheiten zu weiteren Entwicklungen siehe Antwort zur nachfolgenden Frage 4 sowie Antwort der Bundesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN über „Mutagene, teratogene und fruchtbarkeitsmindernde Stoffe in der Arbeitswelt“ (Drucksache 11/6148 vom 21. Dezember 1989).

4. Welche Überlegungen werden zur Reform der Gefahrstoffverordnung und ggf. des Chemikaliengesetzes sowie der zugrundeliegenden EG-Rechtsakte in bezug auf das Gefahrenmerkmal „fruchtschädigend“ bzw. auf die Einführung eines neuen Gefahrenmerkmals „reproduktionstoxisch“ angestellt?

In dem gemeinsamen Standpunkt des EG-Ministerrates vom 25. Juli 1991 zur „Siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe“ wird in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe n anstelle des bisherigen Gefährlichkeitsmerkmals „teratogen“ das Gefährlichkeitsmerkmal „fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)“ eingeführt.

Das Gefährlichkeitsmerkmal umfaßt sowohl die nicht vererbbaaren Schäden der Nachkommenschaft wie auch die mögliche Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktion oder -fähigkeit. In Zusammenarbeit mit der EG-Kommission sind detaillierte Kriterien erarbeitet worden, wann und wie gefährliche Stoffe zu diesem Gefährlichkeitsmerkmal eingestuft und gekennzeichnet werden müssen. Die Beratungen in den zuständigen EG-Gremien stehen kurz vor ihrem Abschluß.

Die Verabschiedung dieser Kriterien soll zeitgleich mit der endgültigen Annahme der vorgenannten Siebten Änderungsrichtlinie voraussichtlich im Januar 1992 erfolgen. Es ist beabsichtigt, die genannten EG-Bestimmungen teilweise durch eine Änderung des Chemikaliengesetzes, teilweise durch eine Änderung der Gefahrstoffverordnung noch vor Ablauf der EG-Umsetzungsfristen umzusetzen.

5. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu dem Vorschlag, im größeren Maße als bisher unterschiedliche Grenzwerte für gebärfähige Frauen einerseits und zeugungsfähige Männer andererseits einzuführen?

Ein derartiger Vorschlag liegt der Bundesregierung nicht vor. Gegenwärtig existieren lediglich Empfehlungen der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu einer Einteilung der MAK-Werte unter Berücksichtigung möglicher fruchtschädigender Wirkungen (Schwangerschaftsgruppen A bis D der MAK-Werte-Liste). Der Ausschuß für Gefahrstoffe hat dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung empfohlen, die genannten Empfehlungen in die Grenzwerte-Liste der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 900 zu übernehmen. Im übrigen sind die Diskussionen innerhalb der Bundesregierung zu den genannten unterschiedlichen Grenzwerten noch nicht abgeschlossen. Zur aktuellen Diskussion siehe Antwort zu Frage 8.

6. Ist zu befürchten, daß durch eine solche Regelung Frauen aus qualifizierten Facharbeiter- und Laborberufen herausgedrängt werden?
7. Wie wird die Gefahr beurteilt, daß Arbeitgeber Frauen im gebärfähigen Alter zu einer Sterilisation veranlassen könnten, um für einen bestimmten Arbeitsplatz in Frage zu kommen bzw. um auf einem bestimmten Arbeitsplatz weiterbeschäftigt zu werden?

Die in den Fragen 6 und 7 angesprochenen möglichen Diskriminierungen von Frauen an Arbeitsplätzen können aufgrund der bisher vorliegenden Erfahrungen so nicht bestätigt werden; sie sind aber auch nicht völlig auszuschließen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß einheitliche Grenzwerte für Männer und Frauen auf dem für eines der beiden Geschlechter erforderlichen niedrigsten Niveau ein gutes Mittel zur Durchsetzung nachhaltiger Verbesserungen der allgemeinen Situation an Gefahrstoffarbeitsplätzen wären?

Die mit der nächsten Änderung der Gefahrstoffverordnung vorgesehene Einführung des neuen Gefährlichkeitsmerkmals „fortpflanzungsgefährdend“ hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung veranlaßt, den ihn beratenden Ausschuß für Gefahrstoffe um geeignete Vorschläge für eine entsprechende Weiterentwicklung der generell vorgeschriebenen allgemeinen Schutzmaßnahmen zu bitten. Gespräche mit den Sozialpartnern und Wissenschaftlern haben ergeben, daß für die fruchtbarkeits-schädigenden Stoffe einheitliche Schutzmaßnahmen für beide Geschlechter die sozialpolitisch, wissenschaftlich und technisch überzeugendste Lösung darstellen.

Die Diskussion zu den fruchtschädigenden Stoffen dauert gegenwärtig noch an. Auf der einen Seite wäre bei ausschließlicher Berücksichtigung arbeitsmedizinisch-toxikologischer Überlegungen dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Genüge getan, wenn die Einhaltung entsprechender Grenzwerte an Frauenarbeitsplätzen garantiert wäre. Auf der anderen Seite ist es zur Vermeidung einer möglichen Diskriminierung der Frauen (vgl. Fragen 6 und 7) wünschenswert, Arbeitsplätze grundsätzlich so zu gestalten, daß Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Geschlecht auf allen Arbeitsplätzen beschäftigt werden können. Die Bundesregierung ist gegenwärtig bemüht, in intensiven Gesprächen mit allen Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Daher sind auch innerhalb der Bundesregierung die Überlegungen über das weitere Vorgehen in der Frage einheitlicher Grenzwerte noch nicht abgeschlossen.

